



ANTI-DOPING ORDNUNG

(ANHANG ZUR BJV SPORTORDNUNG)

Aus Vereinfachungsgründen wird in der nachfolgenden Anti-Doping Ordnung die männliche Form für Athleten und Athletinnen gleichermaßen verwendet.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Sachlicher Geltungsbereich..... | 3 |
| 2 | Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch..... | 3 |
| 3 | Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen | 3 |
| 4 | Durchführung von Dopingkontrollen | 5 |
| 5 | Verpflichtung der Athleten des Bayerischen Judo-Verbandes | 5 |
| 6 | Verpflichtung der Trainer des Bayerischen Judo-Verbandes..... | 5 |
| 7 | Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen | 6 |
| 8 | Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung..... | 6 |
| 9 | Strafen | 6 |
| 10 | Verweis auf die andere Vorschriften..... | 6 |
| 11 | Schlussbestimmung..... | 6 |

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen finden in der nachfolgenden Anti-Doping Ordnung Anwendung (alphabetisch sortiert):

| | |
|------|-------------------------------|
| ADC | Anti-Doping Code |
| ADO | Anti-Doping Ordnung |
| BJV | Bayerischer Judo-Verband e.V. |
| DJB | Deutscher Judo-Bund e.V. |
| NADA | Nationale Anti-Doping Agentur |
| WADA | World Anti-Doping Agency |



1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Die Anti-Doping Ordnung (ADO) des Bayerischen Judo-Verbandes (BJV) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Judo-Verbandes.
- 1.2 Der ADO unterworfen sind alle Athleten, die an Wettkämpfen oder Sportbetrieb im Zuständigkeitsbereich des BJV teilnehmen.
- 1.3 Darüber hinaus findet die ADO auch Anwendung auf Athletenbetreuer und Trainer, die einen Athleten, der dieser ADO unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.

2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch (sh. Abschnitt 3 der ADO) ist sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes verboten.

Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.

3 Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen.

- 3.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.
 - a) Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seiner Metaboliten oder Marker, die in seiner Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe nachgewiesen wird, verantwortlich. Es ist deshalb nicht notwendig, dass hierzu Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um einen Verstoß nach diesen Bestimmungen zu begründen.
 - b) Das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen dar. Hiervon sind lediglich diejenigen verbotenen Wirkstoffe ausgenommen, für die eine qualitative Grenze in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden speziell aufgeführt ist.
 - c) Als Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit von Ziffer 3.1 kann die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ spezielle Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffe aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.



- 3.2 Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
- Der Erfolg oder Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen ist es ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder dies zumindest versucht wird.
- 3.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer zulässigen Probenentnahme zu unterziehen, wenn man dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- 3.4 Der Verstoß gegen die Vorschriften dieses ADC, des NADA-Code oder anderer anwendbarer Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen.
- 3.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens oder dem damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
- 3.6 Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und/oder verbotenen Methoden.
- a) Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der „*Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA*“ auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder der Besitz verbotener Methoden durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption = TUE) statthaft oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.
- b) Besitz durch einen Athletenbetreuer bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der „*Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA*“ auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder der Besitz verbotener Methoden durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer Medizinischen Ausnahme-genehmigung (TUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist.
- 3.7 Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
- 3.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen.
- 3.9 Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.



4 Durchführung von Dopingkontrollen

Der BJV führt derzeit eigenständig keine Dopingkontrollen durch. Bei nationalen Meisterschaften und Veranstaltungen werden die Dopingkontrollen durch den Ausrichter im Auftrag des Deutschen Judo-Bundes durchgeführt.

Dopingkontrollen bei den Bundeskaderathleten (D/C- bis A-Kader) des BJV werden außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig durchgeführt. Die NADA veranlasst die Durchführung der Kontrollen.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet der jeweils aktuelle NADA-Code Anwendung.

5 Verpflichtung der Athleten des Bayerischen Judo-Verbandes

- 5.1 Mit Aufnahme in einen D-Kader des BJV haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DJB. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DJB keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BJV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 5.2 Insoweit soll eine Athletenvereinbarung für D-Kader und eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen werden. Für die Durchführung sind die zuständigen Ressortleiter (Jugend- bzw. Leistungssport) verantwortlich.
- 5.3 Der BJV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DJB keine Verpflichtung übernommen hat, ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung, welches durch den Anti-Doping Beauftragten des BJV zu erstellen ist. Änderungen sollen unverzüglich bekannt gemacht werden und es soll für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen gesorgt werden. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BJV.

6 Verpflichtung der Trainer des Bayerischen Judo-Verbandes

- 6.1 Die Landestrainer des BJV und die Trainer der Bezirke verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Athleten weder verbotene Substanzen selbst zu verabreichen oder bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten bzw. zugänglich zu machen.
- 6.2 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffer 6.1 der Anti-Doping Ordnung des BJV berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- 6.3 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in allen neu abzuschließenden Arbeitsverträgen, Honorarverträgen und Verträgen mit selbstständigen Trainern aufzunehmen. Bei bereits bestehenden Verträgen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung ergänzend zum Vertrag einzuholen.
- 6.4 Verantwortlich ist der Vertreter des BJV (Präsident oder Vizepräsident), der für die Vertragsgestaltung verantwortlich ist.



7 Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismangement wird auf den DJB übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des DJB.

8 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie die Verjährung gilt das Regelwerk über die Anti-Dopingbestimmungen des DJB, insbesondere deren Wettkampfordnung.

9 Strafen

9.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die entsprechenden Regelungen des DJB maßgebend.

9.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens Euro 100,00, höchstens Euro 5.000,00. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BJV.

10 Verweis auf die andere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Anti-Doping Bestimmungen des DJB und die Vorschriften der jeweils aktuellen NADA- und WADA-Codes.

11 Schlussbestimmung

Die Anti-Doping Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Bayerischen Judo-Verbandes am 21.06.2009 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.